

# **Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Tübingen GmbH zur Stromgrundver- sorgungsverordnung (StromGVV) vom 26.10.2006**

gültig ab 1. Mai 2007

## **I. Ablesung (§ 11 StromGVV)**

1. Zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei sonstigen berechtigten Interessen des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung hat der Grundversorger das Recht, die Ablesung selbst durchzuführen. Der Grundversorger hat aber auch das Recht, zu bestimmen, dass der Kunde die Messeinrichtungen selbst abzulesen hat.

2. Der Grundversorger schätzt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden, wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen wurde.

## **II. Abrechnung und Abschlagszahlung (§§ 12 und 13 StromGVV)**

1. Der Grundversorger erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.

2. Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Die Abrechnung erfolgt rollierend.

3. Darüber hinaus ist der Grundversorger im Falle eines Lieferantenwechsels berechtigt, den Verbrauch des Kunden abweichend von Ziff. II.2 abzurechnen.

4. Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet oder vergütet.

## **III. Zahlungsweise (§ 16 Abs. 3 Strom GVV)**

1. Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Lastschriftverfahren, Überweisung oder Dauerauftrag zu leisten.

2. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Grundversorger kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger.

## **IV. Zahlung und Verzug (§ 17 Strom GVV)**

1. Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.

2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch

einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

3. Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten.

#### **V. Vorauszahlung und Vorkassensysteme (§ 14 StromGVV)**

1. Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger wahlweise berechtigt, auf Kosten des Kunden Vorauszahlung zu verlangen oder beim Kunden einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.

2. Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

#### **VI Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 17, 19 StromGVV)**

1. Die Kosten aufgrund der Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

2. Die Wiederherstellung der Grundversorgung wird vom Grundversorger von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die

Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

3. Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen daher nicht durchgeführt werden können, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

#### **VII. Kündigung (§ 20 StromGVV)**

1. Die Kündigung des Stromgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und muss wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Geschäftspartner- und Vertragskontonummer
- Zählernummer/Zählpunktbezeichnung
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung

2. Bei der Kündigung des Grundversorgungsvertrags beträgt die Kündigungsfrist einen Monat auf das Ende des Kalendermonats. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Grundversorgungsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu kündigen.

#### **VIII. Inkrafttreten**

1. Für alle Tarifverträge mit grundversorgten Haushaltskunden, die seit dem 13.07.2005 abgeschlossen wurden, treten diese Ergänzenden Bedingungen mit Wirkung am 01.06.2007 in Kraft. Sie ersetzen die bestehenden Ergänzenden Bedingungen zur AVBEItV der swt.

2. Für Tarifverträge mit grundversorgten Haushaltskunden, die bis einschließlich 12.07.2005 abgeschlossen wurden, gelten die heute bekannt gemachten Ergänzenden Bedingungen ab dem 01.05.2007.

## **Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Tübingen GmbH zur Stromgrundversor- gungsverordnung (StromGVV)**

gültig ab 01. Mai 2007

### **1. Kostenerstattung für Zahlungsverzug (Ziffer IV. der Ergänzenden Bedingungen)**

Mahnung	3,00 € <sup>1</sup>
Nachinkasso / Direktinkasso	12,00 € <sup>1</sup>

### **2. Kostenerstattung für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (Ziffer VI. der Ergänzenden Bedingungen)**

Unterbrechung der Versorgung	12,00 €
------------------------------	---------

Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

Wiederherstellung der Versorgung	12,00 €
----------------------------------	---------

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen:

gem. § 288 I BGB für Verbraucher 5 % über dem Basiszinssatz  
gem. § 288 II BGB für Unternehmer 8 % über dem Basiszinssatz

### **3. Umsatzsteuer**

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. Die mit <sup>1</sup> gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.